

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Empfangsbekanntnis**

Landkreis Wartburgkreis  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Reinhard Krebs  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**  
25.1/013/29/178/Herzog/2013

**Ihre Nachricht vom:**  
22.07.13

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.16-8763-027/13/Creuzburg

Weimar  
08.05.2014

**Plangenehmigungsbescheid**

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

**Deponie Creuzburg**

**hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Deponie sowie Änderung der Rekultivierungsanordnungen**

Gemäß § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG i.V.m. § 40 Abs.2 KrWG, § 49 ThürVwVfG sowie § 8 DepV erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis, vertreten durch Herrn Landrat Reinhard Krebs, folgenden

**Pl a n g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

1. Dem Antrag des Landkreises Wartburgkreises vom 22.07.13 auf Änderung der Anordnung (RAO) vom 21.12.06 (Az.: 430.13-8728.02-019/06) und des Bescheides vom 26.11.12 (Az.: 430.1-8728.02-12/11) wird nach Maßgabe der in Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und den im Kapitel III.A festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben.
2. Den Anträgen des Landkreises Wartburgkreis gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DepV zu den Abweichungen im Annahmeverfahren der Deponieersatzbaustoffe wird nach Maßgabe der in Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und den im Kapitel III.A festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben.
3. Der Landkreis Wartburgkreis erhält nach Maßgabe der in Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und den im Kapitel III.B festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Plangenehmigung zur

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

wesentlichen Änderung der Deponie Creuzburg. Die Genehmigung umfasst den Eingriff und die Änderung des Oberflächenabdichtungssystemes durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einem Teil der Deponieoberfläche.

4. Die Plangenehmigung beinhaltet insbesondere auch die wasserrechtliche Zulassung zur Bohrung eines Brunnens nach § 49 WHG und § 50 ThürWG, die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser nach den §§ 8 und 9 WHG, die Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach den §§ 8 und 9 WHG sowie die Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht sowie die Abwasserbeseitigungspflicht des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal nach § 58 Abs.3 Nr. 7 ThürWG für das unverschmutzte Niederschlagswasser. Des Weiteren beinhaltet diese Plangenehmigung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 - 3 und § 13 Abs.1 Thüringer Denkmalschutzgesetz zur zeitlich befristeten Veränderung der Umgebung des Kulturdenkmals Burganlage Creuzburg einschließlich Kulturlandschaft mittleres Werratal.
5. Der Landkreis Wartburgkreis hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für die Plangenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 2.610,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 312,30 € angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von **2.922,30 €** sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334142849126**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 246 Seiten):

1. Schreiben des Landratsamtes Wartburgkreis vom 22.07.13 (1 Seite)

2. Antragsunterlagen des Landkreises Wartburgkreis vom Juli 2013
  - Deckblatt (1 Seite)
  - Teil I Abfallrechtliche Antragstellung (3 Seiten)
  - Teil II Vorprüfung des Einzelfalls (11 Seiten)
  - Teil III Änderung d. Rekultivierung (37 Seiten)
  - Teil III Anlagenverzeichnis (1 Seite)
  - Anlage 1 Topografische Übersichtskarte (1 Blatt)
  - Anlage 2 Deponierissswerk mit Flurstücksgrenzen (1 Blatt)
  - Anlage 3 Übersichtsplan (1 Blatt)
  - Anlagen 4.1 – 4.5 Schnittdarstellungen (6 Blatt)
  - Anlagen 5.1 – 5.7 (12 Blatt)
  - Anlage 6.1 Übersichtsplan mit Grünflächen (1 Blatt)
  - Anlage 6.2 Deponiekörper mit Biotopdarstellung (1 Blatt)
  - Anlage 7 Beschlüsse des Stadtrates (3 Seiten)
  
3. Ergänzung Nr. 1 Antragsunterlagen des Landkreises Wartburgkreis vom Januar 2014
  - Erläuterung (3 Seiten)
  - Anlagenverzeichnis (1 Seite)
  - Anlage 1.1 Stellungnahme Landesamt Denkmalpflege (1 Seite)
  - Anlage 1.2 Stadtratsbeschluss Stadt Creuzburg (1 Seite)
  - Anlage 2 Genehmigung B-Plan (2 Seiten)
  - Anlagen 3.1 und 3.2 Antrag Einleiterlaubnis (28 Seiten)
  - Anlage 4.2 Antrag Entnahme Grundwasser/Löschwasserbrunnen (5 Seiten)
  - Anlage 5 Qualitätsmanagementplan (19 Seiten)
  - Anlage 6.1 Übersichtsplan (1 Blatt)
  - Anlage 6.2 Übersichtsplan mit Detailangaben (1 Blatt)
  - Grünordnungsplan (1 Blatt)
  - Anlage 7 Schnittdarstellung (1 Blatt)
  - Anlage 8 Prüfbericht Kleinrammpfähle mit 3 Anlagen (33 Seiten)
  - Anlage 9 Statische Berechnung (66 Seiten)
  - Anlage 10 Baukostenzusammenstellung (1 Seite)
  - Anlage 11 Formblatt luftverkehrsrechtliche Prüfung (1 Seite)
  
4. Stellungnahme des Architekten Godts vom 26.09.13 zum Thema Blendwirkung (1 Seite)

### III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

#### **A. Änderung der Rekultivierungsanordnungen, Ausnahmen von der DepV**

1. Soweit im nachfolgenden nicht anders geregelt, sind die Anforderungen aus der Rekultivierungsanordnung (RAO) vom 21.12.06 (Az.: 430.13-8728.02-019/06) und des Bescheides vom 26.11.12 (Az.: 430.13-8728.02-12/11) weiterhin einzuhalten.  
Die in der RAO vom 21.12.06 festgelegten Aufgaben des Staatlichen Umweltamtes Suhl werden nunmehr zuständigkeitshalber vom TLVwA (Ref. 400) wahrgenommen.
2. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich der paginierten Antragsunterlagen sind beim Betreiber der Deponie aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
3. Alle beabsichtigten Änderungen von abfallrechtlicher Bedeutung zu den in Kapitel II dieses Bescheid aufgeführten Unterlagen (z.B. geänderte Auflasten / Gestaltung der Fundamente der PV-Module) bzw. Abweichungen von den mit den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA).
4. Der Einsatz von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung des Deponiekörpers ist unzulässig. Diesbezüglich wird die Zulassung in Ziffer III.7.2 der Anordnung vom 21.12.06 widerrufen.  
Für die Profilierung des Deponiekörpers sind demnach nur die nachfolgenden Abfallarten/Deponieersatzbaustoffe zugelassen:

<b>AVV-Abfallschlüssel</b>	<b>AVV-Abfallbezeichnung</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
20 02 02	Boden und Steine

5. Grundsätzlich haben die Deponieersatzbaustoffe zur Profilierung die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 5 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.09 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973), für eine Deponieklasse 0 einzuhalten.
6. Die Ergebnisse des Probefeldes zur Herstellung der Wasserhaushaltsschicht sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400) innerhalb von 4 Wochen nach der Bestandskraft dieses Bescheides vorzulegen.
7. Dem reduzierten Parameterumfang gemäß Ziffer 4.3 des Qualitätsmanagementplanes (QMP –s. II.3 Anlage 5 dieses Bescheides) bei der Untersuchung der Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 01 und 17 01 02 wird zugestimmt, wenn
  - der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt,
  - keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 DepV für eine DK 0 überschritten werden,
  - keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt sind, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird,
  - der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen, insbesondere Metalle, Kunststoffe, Humus, Holz und Gummi, enthält.
8. Dem Verzicht auf Abfalluntersuchungen bei Kleinmengen (< 500 t Gesamtliefermenge), die zur Profilierung und/oder zur Herstellung der Wasserhaushaltsschicht angenommen werden, kann gemäß Ziffer 7.1 des QMP zugestimmt werden, wenn sich aus der Kenntnis der Art und Herkunft des Abfalls/Deponieersatzbaustoffes keine Verdachtsmomente für eine Kontamination ableiten lassen, organoleptische Verunreinigungen nicht wahrnehmbar sind und die Unbedenklichkeits- und Rücknahmeerklärung des Abfallerzeugers vorliegt.
9. Entgegen den in Ziffer 4.4. des QMP aufgeführten Bodenarten sind nur die nachfolgend genannten Bodenarten zur Herstellung der Wasserhaushaltsschicht zugelassen: Su4, Si3, Si4, Slu, St3, Ls2, Ls3, Ls4, Lu (< 25 % Ton), Uu, Us, Ut2, Ut3, Ut4 und Uls. Ansonsten wird der mit den Antragsunterlagen vorgelegte QMP gemäß Ziffer III.9.1.1 der RAO vom 21.12.06 in der Fassung des Bescheides vom 26.11.12 bestätigt.
10. Innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides sind auf dem Deponieteil, auf dem die PV-Anlage errichtet wird, die Profilierung abzuschließen, die Wasserhaushaltsschicht aufzubringen und die Ansaaten und Anpflanzungen gemäß den grünordnerischen

Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Wartburgkreis vom 19.12.13 (Az.: 01899-13-08) genehmigten vorhabensbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

Bis zum 31.12.2015 sind die Bauarbeiten zur Profilierung sowie der Aufbringung der Wasserhaushaltsschicht auf der gesamten Deponie einschließlich der Teilbegrünung auf dem nicht mit der PV-Anlage belegten Deponieteil und die Rückbaumaßnahmen gemäß Ziffer 8.5 der Antragsunterlagen umzusetzen.

11. Eine weitere Annahme von Deponieersatzbaustoffen/Abfällen zur Profilierung darf erst erfolgen, wenn der für dieses Jahr geplante Rückbau der bestehenden Einrichtungen des Eingangsbereiches erfolgt ist und mit dem Einbau des bereits zwischengelagerten Bauschutts in die Senke begonnen wurde.
12. Eine Aufstellung der jeweils angenommenen Abfallmengen und -arten ist der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA –Ref. 400) in Form von Monatsmeldungen jeweils bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats vorzulegen. Die zugehörigen Analysen (inkl. Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokoll) sind ebenfalls beizufügen.
13. Kommt es zu einem Massenüberschuss an angenommenen und nicht mehr benötigten Deponieersatzbaustoffen/Abfällen, sind diese Überschussmassen nachweisbar einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung außerhalb des Deponiestandortes zuzuführen. Die Entsorgungsbelege sind der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah vorzulegen.
14. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten und der Begrünung des nicht mit der PV-Anlage belegten Deponieteils, spätestens jedoch zum 31.12.2015 wird die Plangenehmigung des TLVwA vom 29.07.11 (Az.: 430.13-8723.03-007/10) zur Errichtung und Betrieb der mobilen Brecher- und Siebanlage sowie des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle widerrufen. Der Wartburgkreis hat den Zeitpunkt der Betriebseinstellung dieser Anlagen dem TLVwA (Ref. 400) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.  
Die Betriebsdokumente (Betriebstagebuch, Register) sind mindestens 10 Jahre nach der Betriebseinstellung dieser Anlagen im Landkreis Wartburgkreis aufzubewahren.
15. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten und der Bauabnahme durch das TLVwA (Ref. 400) sind die Maßnahmen wie in der Nachsorgephase gemäß Kapitel III.11 des Bescheides vom 26.11.12 festgelegt umzusetzen.

16. Der Vollzug der Ziffer III.10.1 in der Fassung des Bescheides vom 26.11.12 wird für den in den Planungsunterlagen dargestellten Deponieteil, auf dem die PV-Anlage errichtet wird, für einen Zeitraum von 20 Jahren beginnend ab dem Folgejahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage ausgesetzt. Auf dem Deponieteil, auf dem die PV-Anlage errichtet wird, sind in diesem Zeitraum die grünordnerischen Festsetzungen des genehmigten vorhabensbezogenen Bebauungsplanes (Az. 01899-13-08) umzusetzen. Sollte auf der Deponie innerhalb von 5 Jahren nach der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides keine PV-Anlage errichtet werden oder nach der Betriebseinstellung und dem Rückbau der PV-Anlage, ist für die gesamte Deponiefläche der Begrünungsplan gemäß Kapitel 7 der Antragsunterlagen umzusetzen (Entwicklung einer gehölzdominierten Buschvegetation mit mindestens 60 % Gehölzflächenanteil am Gesamtbewuchs). Die Umsetzung des Begrünungsplanes hat in der 1. Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach dem Rückbau oder spätestens im 6. Jahr bei Nichterrichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

#### Hinweise:

1. Für die Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung der Abfälle/ Deponieersatzbaustoffe ist Anhang 4 DepV zu beachten.
2. Eine Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie Creuzburg gemäß § 40 Abs.3 KrWG ist frühestens nach dem Rückbau der PV-Anlage und Umsetzung des Begrünungsplanes gemäß Kapitel 7 der Antragsunterlagen möglich.

### ***B. Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Deponie Creuzburg***

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Termine für den Baubeginn, Fertigstellung, die geplante Inbetriebnahme und der spätere Rückbau der PV-Anlage sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Regionalinspektion Südthüringen), Abteilung Arbeitsschutz, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Wartburgkreis und der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA – Ref. 400) mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Mit der Anzeige des Baubeginns ist den zuständigen Überwachungsbehörden eine Liste aller am Bau beteiligter Firmen und Ingenieurbüros sowie der Personen, die für Wartung und Betrieb der Anlage erforderlich sind, mit Aufgabenbeschreibung, Anschrift, Telefonnummer zu übergeben.

- 1.2. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen infolge der Baumaßnahme sind durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen wirkungsvoll zu unterbinden und zu beseitigen.
- 1.3. Der Betrieb der PV-Anlage ist auf 20 Jahre beginnend ab dem Folgejahr der Inbetriebnahme befristet. Danach hat unverzüglich ein Rückbau der PV-Anlage zu erfolgen.

## 2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Belange der Deponie haben Vorrang vor dem Betrieb der PV-Anlage. Im Bedarfsfall (z.B. Sanierung der Deponie) muss die PV-Anlage ganz oder teilweise zurückgebaut und darf erst nach Freigabe durch die zuständige Abfallbehörde wieder errichtet und in Betrieb genommen werden.
- 2.2. Die notwendigen Nachsorge-, Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Deponie dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
- 2.3. Für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage sind die vorhandenen Betriebswege der Deponie zu nutzen. Nur in unvermeidbaren Einzelfall dürfen weitere Zuwegungen auf der Deponie gebaut werden.
- 2.4. Verkabelungen sind soweit wie möglich oberirdisch zu verlegen. Die verlegten Leitungen sollen nach Möglichkeit nicht, insbesondere nicht durch Fundamente, überbaut werden.
- 2.5. Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Rekultivierungsschicht (z.B. Schäden an der Begrünung, Bodenverdichtungen der Rekultivierungsschicht) sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.6. Die Entwässerung der PV-Anlage ist so zu gestalten, dass auch bei Starkregen keine Erosionsrinnen auf dem Deponiekörper entstehen können. Sollten Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser entstehen, ist hierüber unverzüglich die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Die Maßnahmen zur Behebung der Erosionsrinnen und ggf. Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Erosionsrinnen (z.B. Kiesschüttungen) sind in Abstimmung mit der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde zu ergreifen.



- 2.7. Die anlagenbedingten Auswirkungen der PV-Anlage (Verschattungsgrad der Modultische) müssen so gestaltet werden, dass eine Begrünung auf der Deponieoberfläche gewährleistet ist.
- 2.8. Zwischen den Modulreihen sind begehbare Trassen vorzusehen, welche Pflegemaßnahmen des Bewuchses, insbesondere durch Beweidung oder Maschinentchnik, ermöglichen.
- 2.9. Halbjährlich sind Begehungen der PV-Anlage mit dem Ziel der Feststellung des Entwicklungsstandes der Vegetation und des Zustandes der Oberflächenabdeckung (Kontrolle auf Mulden, Setzungen, Erosionen und Standsicherheit) durchzuführen. Die Begehung ist mit einer Fotodokumentation zu belegen. Sollte dabei eine deutliche Schädigung der Vegetation oder des Oberflächenabdeckung festgestellt werden, ist die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisse der Begehungen sind ansonsten in den jährlich zu erarbeitenden Deponieeigenkontrollbericht zu integrieren.
- 2.10. Die bei der Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage anfallenden Abfälle (insbesondere Verpackungen, defekte Module etc.) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Bestimmungen des KrWG zuzuführen.
- 2.11. Bis zur Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch der Deponie durch Fortschreibung an die Änderung anzupassen. Für das Personal des PV-Anlagenbetreibers sind Betretungsrechte für die Deponie zu definieren und festzuschreiben. Das Personal des PV-Anlagenbetreibers ist vor Baubeginn nachweislich (durch Unterschrift) über die Verhaltensweise und Gefahrensituation auf der Deponie zu belehren.
- 2.12. Der ungehinderte Zugang zur gesamten Deponie muss jederzeit für die Überwachungsbehörden und den Deponiebetreiber möglich sein. Auffälligkeiten während der Bauphase sowie dem Betrieb der PV-Anlage sind umgehend der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400) zu melden.
- 2.13. Vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage hat eine Bauabnahme durch die abfallrechtlich zuständige Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- 2.14. Die einzelnen Anlagenteile der PV-Anlage einschließlich der erdverlegten Komponenten sind in Betriebsplänen zu dokumentieren. Die Betriebspläne sind der abfallrechtlich zuständigen

Überwachungsbehörde bei der Bauabnahme der PV-Anlage vorzulegen.

### 3. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

3.1 Die PV-Anlage ist für Lösch- und Rettungsarbeiten mit einer zentralen Abschaltanlage für die Gesamtanlage (Notaus) auszustatten.

3.2 Der Zugang zu geschlossenen Toren und zum Notaus-Schalter ist mittels einer Feuerwehrschießung (Feuerwehrschießkasten) zu gewährleisten.

3.3. Die Zuwegungen zur Deponie sind so auszuführen und zu unterhalten, dass die Zufahrt und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr gewährleistet wird. Dementsprechend sind die Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Kriterien für die Planung und Ausführung dieser Voraussetzungen sind in § 5 der ThürBO, der DIN 14090 sowie der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und den Erläuterungen dazu festgelegt.

Feuerwehrezufahrten sollten aus einsatztaktischen und Unfallschutzgründen nicht als Sackgassen enden. Ist dies nicht auszuschließen, dann ist an deren Ende ein Wenden in einem Zug bzw. im kritischen Fall eine Wendeanlage entsprechend der Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen RASSt 2006 sicher zu stellen.

3.4. Für die Errichtung und Betrieb des vorgesehenen Löschwasserbrunnens ist die DIN 14220 anzuwenden bzw. die sich daraus ergebenden Erfordernisse umzusetzen.

Der erforderliche Löschwasserbedarf wird entsprechen der vorgenannten Norm unter Einteilungskategorie Mittel: Kennzahl 800 für eine Ergiebigkeit von über drei Stunden, das entspricht einer Löschwassermenge von 800 bis 1600 l/min, festgelegt.

Für die Löschwasserentnahme ist ein Sauganschluss nach DIN 14244 zu verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die Löschwasservorrichtung jederzeit einsatzbereit bereit ist und insbesondere im Winter eisfrei bleibt.

Die Löschwasserentnahmestelle muss über eine Zufahrt erreichbar sein, deren Ausführung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 entspricht.

3.5. Die Gebäude (Wechselrichter-Station) sind mit Handfeuerlöcher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 auszurüsten und kenntlich zu machen.

Angaben über Anzahl und Größe der Handfeuerlöscher gibt die Richtlinie der Berufsgenossenschaften BGR 133 (ehemals ZH 1/201) vor.

- 3.6. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des LRA Wartburgkreis zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.7. Da es sich bei einer PV-Anlage um einen Sonderbau handelt, der zur sachgerechten Erfassung des Brandrisikos einer eingehenden Betrachtung bei der Planung und einer engen Abstimmung der einsatztaktischen Notwendigkeiten mit der Führung der Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr bedarf, ist vor der Inbetriebnahme der PV-Anlage die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes (Feuerwehreinsatzplan) für den taktischen Einsatz der Feuerwehr bei Brandereignissen oder sonstigen technischen Hilfeleistungen erforderlich.  
Bei der Erarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes ist die Information des Deutschen Feuerwehrverbandes „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand Oktober 2010) zu berücksichtigen.
- 3.8. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist vom Anlagenbetreiber im Entwurf aufzustellen und anschließend mit der zuständigen Feuerwehr auf deren einsatztaktische Erfordernisse abzustimmen. In abschließender Form ist dieser Alarm- und Gefahrenabwehrplan dem TLVwA (Ref. 430) in 3-facher Ausfertigung spätestens 1 Monat vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.9. Die Freiwillige Feuerwehr Creuzburg ist in geeigneter Weise über das geplante Bauvorhaben zu informieren und nach Fertigstellung in die Anlagentechnik und mögliche Gefahrenquellen sowie das Verhalten bei Brandentstehung und –bekämpfung einzuweisen.

#### 4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1. Für die Tätigkeit zur Errichtung der PV-Anlage maßgeblich ist die AVV Baulärm vom 19.08.1970 (veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 26/70). Durch die geplanten baulichen Tätigkeiten sind am nächstgelegenen Immissionsort in Creuzburg, Eisenacher Straße 16, die Werte gemäß Nr.3.1.1 d) AVV Baulärm von 55dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht zu überschreiten.  
Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

4.2. Ausnahmen sind nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm bei der zuständigen Überwachungsbehörde im TLVwA (Ref. 400) zu beantragen.

## 5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1. Unter Berücksichtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers ist eine schriftliche Arbeitsanweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält. In diese Anweisung gehören u.a. Angaben über den Einsatz von Baumaschinen, Gefahrenbereiche, Sicherheitsabstände, Verkehrs- und Fluchtwege.

5.2. Die Arbeiten zur Errichtung und zum Rückbau der PV-Anlage sind von einer bau- und sicherheitstechnischen Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die einschlägige Erfahrung bei der Durchführung derartiger Projekte und im Bereich Deponiebau besitzt (Bauleiter). Die Arbeiten sind so aufeinander abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung der Beschäftigten vermieden wird.

5.3. Die Verkehrswege auf der Baustelle und der Anlage müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit und Tragfähigkeit von Fahrzeugen und Geräten gewährleistet sind. Sie sind so herzurichten, dass sie bei jeder Witterung sicher befahr- und begehbar sind.

5.4. Für das Vorhaben ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe des § 5 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit dem § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 6 der Biostoffverordnung (BioStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind unter anderem die Grundlagen der TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ einzuhalten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche auf der Deponie existieren bzw. auftreten können. Wenn explosionsgefährdete Bereiche festgestellt werden, dann ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

5.5 Die elektrische Anlage/Baugruppen müssen gefahrfrei gereinigt, gewartet und repariert werden können. Dazu sind geeignete Netztrenn- und Notschalteinstellungen zu installieren und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

5.6. Den Beschäftigten auf der Baustelle sind geeignete Sozialeinrichtungen (Umkleide-, Wasch-, Toiletten- und Pausenmöglichkeiten), welche den Anforderungen der ArbStättV i.V.m. den einschlägigen Arbeitsstättenrichtlinien entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

- 5.7. Beschäftigte müssen in Notfällen die Möglichkeit haben, hilfeleistende Stellen zu informieren (z.B. mittels Handy).
- 5.8. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, Karl-Liebnecht-Straße 4 in 98527 Suhl ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthalten (s. Anlage 1).

## 6. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmung

### *Zulassung Bohrung des Löschwasserbrunnens*

- 6.1. Der beantragte Löschwasserbrunnen ist an der nachfolgend angegebenen örtlichen Lage zu errichten:
- |                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| Gemeinde:        | Creuzburg                          |
| Flur:            | 17                                 |
| Flurstück:       | 4014                               |
| TK25, Blatt 5026 | h: ca. 5657565      r: ca. 4377490 |
| Gewässer:        | Grundwasser                        |
| Schutzgebiet:    | kein Wasserschutzgebiet            |
- 6.2. Die Bohrteufe wird auf den ersten Grundwasseranschnitt (ca. 22m u GOK), maximal auf 30 m unter GOK begrenzt (antragsgemäß).
- 6.3. Fehlbohrungen und Bohrungen, die keiner anschließenden Nutzung (Grundwassermessstelle o.ä.) zugeführt werden, sind nach Beendigung der Bohrarbeiten ordnungsgemäß zu verwahren, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Dabei sind die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse weitestgehend wieder herzustellen. Ein Auflassen von Bohrungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig. Zur Verfüllung der Bohrungen darf nur Material verwendet werden, welches das Grundwasser nicht verunreinigen kann.
- 6.4. Jegliche Unregelmäßigkeit beim Bohrbetrieb, die negative Auswirkungen auf die Gewässer haben können, sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde umgehend nach der Feststellung anzuzeigen.
- 6.5. Bohrungen, die zur Nutzung vorgesehen sind, müssen dem Stand der Technik entsprechend mit Filterrohren ausgebaut und mit einem sicheren Brunnenabschluss versehen werden.
- 6.6. Zum Schutz gegen Eindringen von Oberflächenwasser entlang der Bohrlochwand muss eine sichere Abdichtung eingebracht werden. Erkannte Zuflüsse von wassergefährdenden Stoffen im Bohrloch zu

Grundwasserleitern sind so abzusperren, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

- 6.7. Spülwässer und mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen belastete Wässer sind aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 6.8. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe an der Bohrstelle ist unzulässig.
- 6.9. Zum Nachweis der benötigten Wassermenge und der damit verbundenen Randbedingungen ist ein Pumpversuch durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 111 zu beachten und umzusetzen. Abweichungen davon, insbesondere hinsichtlich der Pumpversuchsdauer sind nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

Die gewonnenen Parameter sind in einer hydrogeologischen Dokumentation zusammenzufassen. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Genauer Brunnenstandort (MTB, Koordinaten, Flurstück),
- Schichtenverzeichnis, Stratigraphie,
- Brunnenausbauzeichnung,
- Hydrogeologische Auswertung der PV-Daten,
- Pumpversuchsdiagramm (ggf. T-,  $k_f$ -Wert-Bestimmung),
- Analysedaten.

Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das im Laufe des Pumpversuches geförderte Grundwasser ist entsprechend des später geplanten Verwendungszweckes zu nutzen oder schadlos abzuleiten.

#### *Zulassung der Grundwasserentnahme*

- 6.10. Die örtliche Lage der Grundwasserentnahme entspricht den Angaben in Ziffer III.6.1 dieses Bescheides.
- 6.11. Als Art der Gewässerbenutzung ist eine Entnahme von Grundwasser als Löschwasser aus dem Bohrbrunnen zugelassen.
- 6.12. Als Umfang der Gewässerbenutzung wird eine Entnahmemenge von max. 48 m<sup>3</sup>/h im Bedarfsfall zugelassen.
- 6.13. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- 6.14. Die Wasserentnahme ist ausschließlich für den in Ziffer III.6.11 dieses Bescheides genannten Zweck zulässig.

- 6.15. An der Entnahmestelle ist zu gewährleisten, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Havarien sind umgehend der Unteren Wasserbehörde und dem TLVwA (Ref. 400) zu melden.
- 6.16. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Bedingungen und Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- 6.17. Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 6.18. Die entnommenen Wassermengen sind jährlich zu messen, zu registrieren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Dazu sind geeignete Messeinrichtungen (z.B. Wasseruhr) zu schaffen. Die Daten sind jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr der Unteren Wasserbehörde zwecks Weitergabe an die bilanzierende technische Fachbehörde zu melden.

#### *Erlaubnis der Niederschlagswasserableitung*

- 6.19. Die nachfolgende örtliche Lage der Niederschlagswasserableitung wird festgelegt:

Gemeinde:	Creuzburg
Flur:	17
Flurstück:	1473, 1488, 1489, 1490
TK25, Blatt 5026	h: ca. 5657520      r: ca. 4377620
Gewässer:	Grundwasser
Schutzgebiet:	kein Wasserschutzgebiet

#### *Art und Umfang der Gewässerbenutzung:*

Ableitung des Niederschlagswassers über Drainageleitungen in außerhalb des Deponiekörpers anzulegende Kleingewässer

Entwässerte Fläche $A_E$ :	51.893 m <sup>2</sup>
Max. Regenabfluss $Q_{R,max}$ :	0,17 m <sup>3</sup> /s
$(r_{10,n=50} = 318,8 \text{ l/s} \cdot \text{ha})$	

- 6.20. Die Entwässerungssysteme sind entsprechend der mit Schreiben vom 07.01.2014 vorgelegten Unterlagen (s. II.3 Anlage 3.1 dieses Bescheides) zu bemessen und herzustellen.
- 6.21. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit und Belästigungen Dritter vermieden wird. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

## 7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Der Deponiekörper ist im Bereich der PV-Anlage mit einer artenreichen Stauden-/Gräsermischung (RSM 8.1) aus Wildsamengebietsheimischer Pflanzen anzusäen. Auf der gesamten Vorhabensfläche darf maximal eine zweimalige Mahd pro Jahr, frühestens ab dem 31.07. eines jeden Jahres erfolgen. Vorrangig sollte Mahd und Abtransport des Mahdguts durchgeführt werden, nachrangig Mulchen. So weit technisch vertretbar, kann in jährlichen Abständen auf Mahd und Mulchen gänzlich verzichtet werden oder Mahd und Mulchen zur Erhöhung der Biodiversität in Teilabschnitten wechselweise erfolgen. Ziel von Ansaat und Pflege ist extensives möglichst artenreiches, mageres Grünland.
- 7.2. Zur Reduzierung der Einsehbarkeit der PV-Anlage ist in jeder fünften Modulreihe eine Strauchhecke in 3 m Breite zu pflanzen.

### Hinweise:

1. Wird mit der Errichtung der PV-Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen, so tritt die hierfür erteilte Plangenehmigung außer Kraft (s. § 75 Abs.4 ThürVwVfG).
2. Als Nachtzeit gilt gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr.
3. Antragsgemäß (s. Stellungnahme des Architekten Godts vom 26.09.013) werden PV-Module verwendet, die aus hochtransparentem Solarglas mit spezieller antireflektierender Oberflächenbehandlung bestehen. Des Weiteren wird eine Blendwirkung in Richtung B 7 durch die Anordnung und Ausrichtung der Modulreihen ausgeschlossen.
4. Auf Grund der Entfernung zwischen der geplanten PV-Anlage und der nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Flächen und Gebäuden können Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder, verursacht durch den Wechselrichter und die Übergabestation der geplanten PV-Anlage, ausgeschlossen werden.



5. Während der Bauphase ist der § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

#### **IV.**

#### **Gründe**

#### **A**

Die Deponie Creuzburg befindet sich im Landschaftsraum des Werratal ca. 1 km südlich der Stadt Creuzburg. Die westliche Begrenzung der Deponie bildet die Bundesstraße B 7.

Die Deponie wurde auf Grundlage der abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) vom 06.08.1993 als Rückverfüllung einer ehemaligen Kiesgrube errichtet und betrieben. Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung ist der Wartburgkreis als Gesamtrechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises Eisenach, Bewirtschafter der Anlage im Auftrag des Landkreises ist die Firma Schroeder Bau Eisenach GmbH.

Die Deponie umfaßt eine Fläche von insgesamt ca. 10 ha. Das genehmigte Verfüllvolumen beträgt ca. 780 000 m<sup>3</sup>.

Bei der Deponie Creuzburg handelt es sich um eine Deponie der Klasse 1 im Sinne der DepV.

Mit Schreiben vom 25.04.05 zeigte der Wartburgkreis die Einstellung des Ablagerungsbetriebes auf der Deponie Creuzburg zum 14.07.05 an und beantragte mit gleichem Schreiben die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen nach § 14 Abs. 4 DepV<sub>alt</sub>.

Mit der Anordnung (AO) des TLVwA vom 21.12.06 (Az.: 430.13-8728.02-019/06) wurde der Wartburgkreis zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Creuzburg verpflichtet. Diese AO wurde zuletzt durch den Bescheid des TLVwA vom 26.11.12 (Az.: 430.13-8728.02-12/11) geändert.

Mit Schreiben vom 22.07.13 beantragte das Landratsamt Wartburgkreis die wesentliche Änderung der Deponie Creuzburg durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage auf einer Teilfläche der Deponie. Mit diesem Genehmigungsantrag sind auch Anträge auf Änderung der vorgenannten Rekultivierungsanordnungen, Ausnahmen vom Annahmeverfahren nach der Deponieverordnung sowie auf wasserrechtliche Erlaubnisse enthalten.

Im Plangenehmigungsverfahren wurden beteiligt:

- Stadt Creuzburg
- Landkreis Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Wartburgkreis, Untere Baubehörde
- Landkreis Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landkreis Wartburgkreis, Untere Brandschutzbehörde
- Landkreis Wartburgkreis, Untere Denkmalschutzbehörde
- Straßenbauamt Südwestthüringen
- Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- TLVwA, Referat 340, Raumordnung
- TLVwA, Referat 400, Umweltüberwachung
- TLVwA, Referat 420, Immissionsschutz
- TLVwA, Referat 540, Luftverkehr

Dem Landkreis Wartburgkreis wurde mit Schreiben des TLVwA vom 31.03.14 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigelegt. Am 14.04.14 äußerte sich der Landkreis Wartburgkreis schriftlich.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B**

Gemäß § 35 Abs.3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs.2 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber einer Deponie u.a. zu verpflichten, auf seine Kosten eine Deponie zu rekultivieren und alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu

treffen, um die in § 36 Abs.1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen.

Gemäß § 49 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.09 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.03.14 (GVBl. S. 92), kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Gemäß § 8 Abs.2 Sätze 1 und 2 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.09 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art.7 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973) sind Abfalluntersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung u.a. nicht erforderlich bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind. Bei geringen Mengen kann auch bei anderen Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen verzichtet werden.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Dem Antrag auf Änderung der Rekultivierungsanordnungen wurde gemäß Ziffer I.1 dieses Bescheides stattgegeben. Die diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aus den Nebenbestimmungen gemäß Kapitel III.A dieses Bescheides.

Der Widerruf der Abfallart „Baustoffen auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01\* fallen“ (AVV 17 08 02) als Deponieersatzbaustoff gemäß Ziffer III.A.4 dieses Bescheides ergibt sich aus § 14 Abs.2 Nr.3 DepV. Hiernach ist insbesondere bei gipshaltigen Abfällen davon auszugehen, dass diese nicht als Deponieersatzbaustoff geeignet sind. Ein Nachweis der Langzeitbeständigkeit dieser gipshaltigen Abfälle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Die in Ziffer III.A.9 festgelegten Bodenarten ergeben sich aus der bestandskräftigen Rekultivierungsanordnung in der Fassung des Bescheides vom 26.11.12 (s. Kapitel III.4 des Bescheides vom 26.11.12). Im QMP der Antragsunterlagen sind Bodenarten aufgeführt, deren Eignung als Material für die Wasserhaushaltsschicht nicht gegeben ist. Dies trifft insbesondere auf Teile der Sande zu (Su2, Sl2, Su3, St2).

Die Annahmebeschränkung von Deponieersatzbaustoffen/Abfällen für die Profilierung der Deponie gemäß Ziffer III.A.11 dieses Bescheides ergibt sich  
Seite 19 von 25

aus § 15 DepV sowie den bestehenden Unklarheiten bezüglich des tatsächlichen Profilierungsbedarfs und den bisher zwischengelagerten Mengen.

Die Ziffer III.A.15 dient der Klarstellung, da die Deponie im Betriebszeitraum der PV-Anlage nicht endgültig stillgelegt werden kann. Formell befindet sich die Deponie in diesem Zeitraum somit noch nicht in der Nachsorgephase. Da jedoch alle baulichen Maßnahmen mit Ausnahme der abschließenden Begrünung der Deponie bis zum 31.12.15 durchgeführt werden ist es zweckdienlich bereits ab diesem Zeitpunkt die Eigenüberwachung entsprechend der Nachsorgephase durchzuführen.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Unterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplante Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage auf der Deponie Kreuzburg eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2014 sowie auf der Homepage des TLVwA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten

sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber dem Landkreis Wartburgkreis die im Kapitel III.B dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen gemäß Kapitel III.B.2 dieses Bescheides wurden auf Grundlage des Anhangs 1 Nr. 2.1.2 der DepV festgelegt. Für das beantragte Vorhaben ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ vom 02.08.12 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Deponietechnik“ einschlägig und wird mit der vorliegenden Plangenehmigung umgesetzt.

Die Anpassung der Betriebsordnung und die Festschreibung von Betretungsrechten gemäß Ziffer III.B.2.11 dieses Bescheides sind erforderlich, da gemäß § 3 Abs.3 Satz 2 DepV Unbefugten der Zugang zur Deponie zu verwehren ist.

Die Pflicht zur Bauabnahme nach Ziffer III.B.2.13 dieses Bescheides ist in § 14 Abs.2 ThürAbfG festgelegt.

Die brandschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.B.3 dieses Bescheides ergeben aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und technischen Vorschriften und dienen zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes und der effizienten Brandbekämpfung.

Die immissionsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.B.4 dieses Bescheides ergeben sich insbesondere aus den Forderungen der TA Lärm und dienen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Die arbeitsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.B5 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Die wasserrechtliche Zulassung zur Bohrung eines Brunnens wurde auf Grundlage des § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.13 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. § 50 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.09 (GVBl. S. 648), erlassen.

Die Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser wurde gemäß den §§ 8 und 9 WHG erteilt.

Die Befreiung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal von der Abwasserbeseitigungspflicht für das unverschmutzte Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des § 58 Abs.3 Nr.7 ThürWG erteilt.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem Landkreis Wartburgkreis ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr.2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf den bisherigen Deponiebetrieb sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich. Gemäß § 3 Abs.3 DepV ist für Unbefugte der Zugang zur Deponie zu verhindern. Da durch die PV-Anlage auch „deponiefremdes“ Personal Zugang zur Deponie erhält, müssen für dieses Personal Betretungsrechte und Verhaltensregeln auf der Deponie verbindlich definiert werden. Diesbezüglich wird auf die Regelung gemäß Ziffer III.2.11 dieses Bescheides verwiesen.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Deponie Creuzburg vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVWA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

Den vom Landkreis Wartburgkreis mit Schreiben vom 14.04.14 vorgebrachten Einwänden im Anhörungsverfahren konnte bei der Ausfertigung der Plangenehmigung gefolgt werden. Insbesondere wurde auf die Stellung einer Sicherheitsleistung verzichtet. Diesbezüglich verweist der Wartburgkreis zu Recht auf die Regelung des § 18 Abs.4 DepV sowie auf seine Instandspflichten. Darüber hinaus will der Wartburgkreis im Innenverhältnis mit dem Betreiber eine Sicherheitsleistung erheben.

Auch dem Einwand zur Streichung der Nebenbestimmung zur Verwendung reflexionsarmer Solarmodule konnte gefolgt werden, da diese Forderung bereits auf Grundlage der Stellungnahme des Architekten Godts vom 26.09.13 antragsgegenständig ist.

## C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.5 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Eine persönliche Gebührenfreiheit des Landkreises Wartburgkreis liegt bezüglich des Teiles III.A (Änderung Rekultivierungsanordnung) dieses Bescheides vor. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für das Gebiet des Wartburgkreises ist der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV). Für die die Stilllegungsphase betreffenden Maßnahmen hat der Wartburgkreis somit keine Möglichkeit, die Verwaltungskosten auf Dritte gemäß § 4 Abs.2 ThürAbfG umzulegen.

Für den Teil III.B (Genehmigung wesentliche Änderung) dieses Bescheides liegt keine persönliche Gebührenfreiheit vor, da der Landkreis Wartburgkreis

die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Mit der Nutzungsüberlassung der Deponieoberfläche zur Aufstellung einer PV-Anlage durch einen Dritten handelt der Wartburgkreis fiskalisch. Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung kann der Wartburgkreis regeln, dass dieser Dritte die für das Genehmigungsverfahren fallenden Gebühren übernimmt.

Die Gebühr für die Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG (Teil III.B dieses Bescheides) ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.3 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Für Plangenehmigungen einer wesentlichen Änderung die ausschließlich Oberflächenabdichtungsmaßnahmen der Deponie betreffen ist ein Gebührenrahmen von 500,00 – 5.000,00 € vorgegeben.

Der Gebührensatz für die Plangenehmigung gemäß Kapitel III.B dieses Bescheides war so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dem Verwaltungsaufwand (ca. 45 Stunden) eines Angestellten im gehobenen Dienst steht die nicht unerhebliche Bedeutung des Sachverhaltes und der wirtschaftliche Wert der Sache (449.188,- €) gegenüber, so dass für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens eine Gebühr von 2.610,00 € festgesetzt wird. Die Gebühr liegt hiermit im mittleren Bereich des Gebührenrahmens und ist unter Beachtung des Verwaltungsaufwandes auch angemessen und verhältnismäßig.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2014 sind Auslagen in Höhe von 312,30 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Kosten in Höhe von 2.922,30 € (2.610,00 + 312,30 = 2.922,30 €).



## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

Boehmer

#### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Wartburgkreis, vertreten d.d. Landrat
Kopie	TLUG, Ref. 43 (zu Az.: 43-33801-whm-vß –ohne Unterlagen)
Kopie	TLVwA, Ref. 350 (zu Az.: 350.13-8141-436/13-WAK –ohne Unterlagen)
Kopie	TLVwA, Ref. 400 (zu Az.: 400.24-8762 Creuzburg-14/001 vom 19.03.14)
Kopie	TLVwA, Ref. 420 (zu Az.: 420.24-8716-2612/13-I -ohne Unterlagen)
Kopie	TLVwA, Ref. 540 (zu Az.: 540.40-3751-02891/14 v. 19.02.14 -ohne Unterl.)
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach -ohne Unterlagen)
Kopie	TLV Arbeitsschutz, Suhl (zu Az.: 16/13)
Kopie	Straßenbauamt Südwestth.(zu Az.: 1.-1.3-11-06-03 –o. Unterlagen)
Kopie	LRA Wartburgkreis, Brandschutz (zu Az.: 31.2-6-162/13)
Kopie	LRA Wartburgkreis, Baubehörde/Denkmalschutz (ohne Unterlagen)
Kopie	LRA Wartburgkreis, Wasserbehörde (zu Az.: SG25.1/013/90/009/14)
Kopie	LRA Wartburgkreis, Naturschutz (zu Az.: 25.1/013/12.02/504/he/13)
Kopie:	Stadt Creuzburg (ohne Unterlagen)